

# Antrag 7 a Satzungsänderung

BDKJ-DV 2008

**Antragsteller:**

Diözesankonferenz der Dekanate

**Beschluss:**

Die Mitglieder der Diözesanversammlung verabschieden die Änderungen zur 2004 beschlossenen Satzung auf Grundlage des vorliegenden Anhangs.

**Begründung:**

In der bisher gültigen Satzung erhalten die Mitgliedsverbände und BDJ-Dekanatsverbände jeweils 34 Stimmen.

Diese Stimmenzahl bezieht sich auf die Annahme, dass es 34 regionale Zusammenschlüsse/Dekanatsverbände des BDJ innerhalb der Erzdiözese geben könnte. Jeder der möglichen regionalen Zusammenschlüsse/Dekanatsverbände soll eine Stimme auf der Diözesanversammlung bekommen können. Die Stimmenzahl der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände.

Durch die Dekanatsreform kommt es zu einer Verringerung der Dekanatszahl auf 26. Die Möglichkeit für 34 regionale Zusammenschlüsse/Dekanatsverbände des BDJ ist nicht mehr gegeben. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wollen wir den strukturellen Veränderungen gerecht werden.

Für die Dekanatsverbände erscheint so eine Reduzierung der Stimmenanzahl auf je 26 Stimmen für die Dekanatsverbände und die Mitgliedsverbände sinnvoll. Da sich so aber auch die Möglichkeit der Mitgliedsverbände verringert, eine ihrer Größe gerecht werdende Stimmverteilung zu erreichen, soll in diesem Antrag zunächst nur ein eigener Stimmlüssel für die getrennte Diözesankonferenz der Dekanatsverbände beschlossen werden.

Nach Beschluss dieses Antrags hätte der Diözesanausschuss einen eigenen Stimmlüssel für die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände, basierend auf insgesamt 26 Stimmen, und einen weiteren für die Dekanatsvertreter auf der Diözesanversammlung zu beschließen.

Antrag angenommen	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig 48 Ja
abgelehnt	<input type="checkbox"/>
überwiesen / vertagt	<input type="checkbox"/>

Alle Änderungen betreffen die auf der Diözesanversammlung 2004 beschlossene BDJ-Diözesanordnung.

## **Diözesanordnung Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände**

§ 17 Stellung und Aufgaben

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind:

- 1) die Dekanatsleitungen bzw. die Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände. Die Anzahl der Mitglieder folgt der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände bei der Diözesanversammlung bei gleicher Stimmverteilung. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

**wird ersetzt durch:**

§ 17 Stellung und Aufgaben

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind:

- 1) 26 Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände. Der Diözesanausschuss legt den Stimmlüssel für die Verteilung der Stimmen fest. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- 2) 2 Mitglieder der Diözesanleitung.

## **Geschäftsordnung für den BDJ in der Erzdiözese Freiburg**

§23 (neu) Stimmverteilung der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

(1) Der Diözesanausschuss legt den Stimmlüssel für die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände fest.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind:

- 1) 26 Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände und 2 Mitglieder der Diözesanleitung.

(3) Die Stimmen der Dekanatsverbände werden wie folgt verteilt

- 1) Jeder Dekanatsverband erhält mindestens ein Stimme,
- 2) die verbleibenden Stimmen verteilen sich proportional zur Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsverbände des Dekanats,
- 3) ein Dekanatsverband erhält höchstens 4 Stimmen.